

Herabsetzung der Altersgrenzen in der Sozialversicherung für Verfolgte des Nationalsozialismus

Gemäß einstimmigem Beschluß des Bundestages vom 22. 1. 1960 ist die Bundesregierung aufgefordert worden, den Entwurf einer Novelle zum Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 1949 vorzulegen. Seitdem sind mehr als acht Jahre vergangen.

Bei weiterer Verzögerung der Vorlage des Entwurfes kann die Novelle wegen des inzwischen erfolgten und erfolgenden Hinwegsterbens der Verfolgten schließlich nur noch deklamatorische Wirkung haben. Dies kann nicht in der Absicht der Bundesregierung liegen.

Es ist zu hoffen, daß die Bundesregierung in der Novelle auch die seit langem anstehende Frage der Herabsetzung der Altersgrenzen in der Sozialversicherung für Verfolgte des Nationalsozialismus regeln wird.

Nachstehend wird versucht, den Inhalt einer angemessenen Regelung des Problems und die Dringlichkeit seiner Regelung näher darzustellen. Dabei wird auch auf Einwendungen eingegangen werden, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Angemessene Regelung

Eine Herabsetzung der Altersgrenzen in der Sozialversicherung sollte für solche Personen erfolgen, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder im Sinne der Landesgesetze sind.

HERABSETZUNG DER ALTERSGRENZEN FÜR VERFOLGTE

Die herabgesetzte Altersgrenze sollte bei Männern die Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen die Vollendung des 55. Lebensjahres sein.

Ab Erreichen der herabgesetzten Altersgrenze sollte das normale Altersruhegeld (ohne Beschäftigungsbeschränkungen usw.) gem. § 1248 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz, § 48 Abs. 1 Nr. 1 Reichsknappschaftsgesetz gewährt werden.

Um eine Minderung der Rentenhöhe durch die Herabsetzung der Altersgrenzen zu vermeiden, sollte bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren hinzugerechnet werden.

Da es nicht Aufgabe der Versichertengemeinschaft sein kann, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen, sollten die Mehrkosten und Mindereinnahmen, die den Trägern der Rentenversicherungen durch die Herabsetzung der Altersgrenzen entstehen, vom Bund erstattet werden. Dabei wären jedoch Vorteile der Rentenversicherungen zu berücksichtigen, die ihnen aus einer Verringerung der Lebenserwartung der Verfolgten des Nationalsozialismus (Ermordung, häufig verkürzte Lebensdauer der überlebenden Verfolgten) bisher entstanden sind und in Zukunft entstehen werden.

Selbstverständlich ist die Frage der Herabsetzung -der Altersgrenzen nicht nur ein Problem der Sozialversicherung und — insbesondere auch angesichts der zunehmenden Automation — nicht nur ein Problem der Verfolgten des Nationalsozialismus, sondern aller Bevölkerungsgruppen. Obwohl in einer Reihe von Ländern die vorstehend für Verfolgte des Nationalsozialismus für erforderlich gehaltenen Altersgrenzen bereits allgemein gelten, läßt sich jedoch gegenwärtig der Einwand nicht von der Hand weisen, daß eine Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gruppen aus finanziellen Gründen z. Z. nicht möglich sein dürfte.

Nunmehr Vorrang für die Verfolgten

Es bleibt deshalb nur der Weg einer stufenweisen Lösung. Der Weg einer Herabsetzung der Altersgrenzen ist innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung bereits seit längerem eingeschlagen worden. Es ist in diesem Zusammenhang u. a. zu verweisen

a) für sozialversicherte Personen: auf die für Personen mit bestimmter Berufstätigkeit oder bei bestimmter Arbeitslosigkeit herabgesetzten Altersgrenzen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz,

b) für Beamte und bestimmte andere öffentliche Bedienstete (einschl. Soldaten auf Zeit): auf die Altersgrenze von 62 Jahren nach dem Bundesbeamtengesetz (Zurruhesetzung auf Antrag), auf die allgemeine Altersgrenze von 60 Jahren und die besonderen Altersgrenzen von 58, 56, 55, 54, 52 Jahren nach dem Soldatengesetz und nach dem Bundespolizeibeamtengesetz, ferner auf die Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand bzw. in eine ruhestandsähnliche Versorgung ohne Rücksicht auf jede Altersgrenze (und auch auf Dienstunfähigkeit) nach dem 131er Gesetz für bestimmte vertriebene oder mit der NSDAP verbunden gewesene Personen, nach dem BWGöD für bestimmte durch den Nationalsozialismus verfolgte Personen, nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. 9. 1961 für Richter und Staatsanwälte, die in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis 9. 5. 1945 als Richter oder Staatsanwälte in der Strafrechtspflege mitgewirkt haben, nach dem Soldatenversorgungsgesetz für bestimmte Bundeswehrsoldaten auf Zeit, die in der alten Wehrmacht berufsmäßig oder nichtberufsmäßig einen bestimmten Wehrdienst abgeleistet haben usw.

Es kann nicht angenommen werden, daß von einer Einbeziehung der sozialversicherten Verfolgten des Nationalsozialismus in diese Stufenlösung eine stärkere Präzedenzwirkung ausgehen sollte, als sie von den Lösungen für andere Gruppen ausgeht.

Für die Herabsetzung einiger der vorgenannten Gruppen ist vorzeitiger Verschleiß maßgebend. Dies trifft z. B. für das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen mit bestimm-

ter lebensaltersmäßiger Ausübung und Dauer der Berufstätigkeit nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz zu, bei denen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein vorzeitiger Verschleiß unterstellt wird (Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft — BTDr. V/909 vom 14. 9. 1966, S. 132).

Für die Herabsetzung der Altersgrenzen der meisten der vorgenannten Gruppen sind jedoch keine gesundheitlichen Gründe im Sinne eines vorzeitigen Verschleißes maßgebend. Im Gegenteil wird sogar bei einigen Gruppen ausdrücklich vom Gesetzgeber unterstellt, daß sie bei Erreichen der herabgesetzten Altersgrenzen noch einen neuen Beruf begründen können. Für die Begründung eines neuen Berufes wird in diesen Fällen Umzugskostenentschädigung gewährt (s. z. B. § 62 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 25 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes).

Um wieviel mehr sollten — soweit dies noch nicht geschehen ist (s. oben — Regelung im BWGöD für bestimmte öffentliche Bedienstete) jetzt und nunmehr vorrangig Personen in die Stufenlösung aufgenommen werden, die jahrelang ununterbrochen gekränkt, gequält und mit dem Tode bedroht worden sind, und bei denen deshalb ein vorzeitiger Verschleiß bzw. ein noch vorzeitiger Verschleiß als bei Personen mit verfolgungs-unbelastetem Lebenslauf als sicher anzunehmen und auf Grund zahlreicher wissenschaftlicher Gutachten auch festgestellt ist.

Die Notwendigkeit einer vorzeitigen Zuruhesetzung der Verfolgten des Nationalsozialismus aus Krankheitsursachen (einschl. vorzeitiger Verschleiß) läßt sich auch aus folgendem folgern:

Von den 1966 z. B. in der Arbeiterrentenversicherung zugegangenen Versichertenrenten (einschl. Altersruhegelder) entfielen bei Männern etwa 52 vH auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Bei Frauen entfielen etwa 50 vH auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, zuzüglich eines erheblichen Anteils an der Zahl der Frauen mit vorgezogenem Altersruhegeld (etwa 20 vH aller zugegangenen Versichertenrenten), die ohne die Möglichkeit der Erlangung des vorgezogenen Altersruhegeldes Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten hätten erhalten müssen. Des weiteren entfielen z. B. bei weiblichen Personen von den 1966 in der Angestelltenversicherung zugegangenen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten etwa 33 vH auf Personen bis zum 54. Lebensjahr. Aus diesen Beispielen ist zu entnehmen, daß bereits bei Nicht-Verfolgten eine mengen- und altersmäßig erhebliche vorzeitige Zuruhesetzung aus anderen als Altersgründen vorliegt.

Die vorzeitige Zuruhesetzung beruht bei Nicht-Verfolgten fast zur Hälfte auf Krankheiten, die für die Verfolgten typisch sind (Psychosen, Psychoneurosen, Persönlichkeitsstörungen, vegetative Dystonie, Gefäßstörungen und sonstige Krankheiten des Zentralnervensystems, bestimmte Herz-Störungen und -Erkrankungen, Bluthochdruck, vorzeitiger Altersabbau usw.).

Da bei den Verfolgten auch die sonstigen, für die Verfolgten nicht typischen Krankheiten vorliegen, läßt sich schließen, daß der Anteil derjenigen Personen an den Gesamtzugängen, die aus Krankheitsursachen zur Ruhe zu setzen sind, bei den Verfolgten noch wesentlich höher ist als bei den Nicht-Verfolgten.

Wenn aber ein so hoher Teil der zur Ruhe zu setzenden Personen aus Krankheitsursachen zur Ruhe zu setzen ist, sollte man, insbesondere auch aus den nachstehend dargestellten Gründen, allen Personen eine vorzeitige Zuruhesetzung gewähren und nicht die relativ große Zahl der vorzeitig aus Krankheitsgründen zur Ruhe zu setzenden Personen auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten verweisen.

Keine Verweisung auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

Die Verweisung auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten sollte aus Fürsorge- und Betreuungsgründen im Hinblick auf die Sicherheit und Ruhe der Verfolgten unterbleiben.

HERABSETZUNG DER ALTERSGRENZEN FÜR VERFOLGTE

Die Erkennbarkeit von Krankheitserscheinungen, die Qualifizierung und Quantifizierung der Leiden bzw. die Feststellung ihrer Folgen für die Erzielung von Erwerbseinkommen im Verweisungsbereich (Bereich der Tätigkeiten, auf die noch verwiesen werden kann) ist häufig voller Unsicherheiten und oft sogar vom Zufall abhängig. Dabei spielen nicht selten auch die Person des Gutachters und Entscheiders eine Rolle.

Zusätzliche Unsicherheiten entstehen durch die Möglichkeit der Nachuntersuchung der Betroffenen. Die Unruhe hervorrufende Wirkung von Nachuntersuchungen wird auch vom Gesetzgeber eingesehen, wie sich z. B. hinsichtlich der Nachuntersuchungen von Kriegsbeschädigten aus der Bundestagsdrucksache zu V/1216 vom 12. 12. 1966 ergibt, in der es unter Nr. 51c (zu § 62 Bundesversorgungsgesetz) u. a. heißt, daß eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Einschränkung von Nachuntersuchungen insbesondere auch der Beruhigung diene.

Daß die Verfolgten des Nationalsozialismus den Wunsch nach Unabhängigkeit vom Ermessen und nach Ruhe in besonderem Maße haben, kann bei Menschen, die während vieler Jahre ihres Lebens nur böswilligem Ermessen und dauernder Angst und Unruhe ausgesetzt waren, nicht verwundern. Es kann auch nicht verwundern, daß diese Personen hinter streng fachlich aussehenden oder tatsächlich streng fachlichen Argumentationen auch jetzt noch böswilliges Ermessen fürchten.

Dem Wunsche der Verfolgten nach genauen und nachrechenbaren Ansprüchen sollte entsprochen werden, zumal aus den Gefühlen der Unsicherheit und des Zweifels neue Angst entsteht, die wiederum neurotische Erkrankungen begünstigt.

Von einer Verweisung auf die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten sollte also nicht nur aus den einleitend betonten Gründen der Fürsorge und Betreuung im Hinblick auf die Sicherheit und Ruhe der Verfolgten, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen abgesehen werden.

Es soll auch noch darauf hingewiesen werden, daß beim Bezug von Berufs- insbesondere Erwerbsunfähigkeitsrente häufig auch leichteste Beschäftigung vermieden wird, um die Rente nicht zu gefährden. Lediglich die Gewährung des normalen Altersruhegeldes vermag dem Betroffenen das Gefühl zu geben, sich nach seinen noch verbliebenen Kräften betätigen zu können und ihn vor dem Gefühl des Überflüssigseins zu bewahren.

Nach alledem dürfte es sich erübrigen, noch auf die geringere Höhe der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten gegenüber dem normalen Altersruhegeld in der Sozialversicherung (vH-Satz, Anzahl der Versicherungsjahre usw.) einzugehen. Auch ein Vergleich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten mit der Altersversorgung der Gruppen mit bereits herabgesetzten Altersgrenzen dürfte unterbleiben können.

Vorzeitige Zurruesetzung füllt Lücken in der Entschädigung auf

Es wird immer wieder eingewandt, bei Vorliegen körperlichen Schadens erhalte der Betroffene eine Körperschadensrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz und könne durch Herabsetzung der Altersgrenzen nicht noch ein zweites Mal entschädigt werden. Hierauf ist folgendes zu erwidern:

Sozialversicherungsrenten werden in gewissem Maße auf die Körperschadensrente angerechnet, so daß insoweit dem Argument keinerlei Bedeutung zukommt. Das Argument hat auch insoweit keine Bedeutung, als die Körperschadensrente nicht für vorzeitigen Verschleiß bzw. für durch Alter hervorgerufene Erscheinungen gewährt wird, die sich infolge des durch Verfolgungsleiden geschwächten Zustandes stärker — und damit auch früher — bemerkbar machen, als dies ohne Verfolgungsleiden der Fall wäre.

Im übrigen gilt folgendes:

Die Verfolgten des Nationalsozialismus sind Opfer strafbarer Handlungen des Staates, seiner Einrichtungen und eines Teiles seiner Bürger.

Ihre zivilrechtlichen Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff, insbesondere § 839 BGB) sind durch das Bundesentschädigungsgesetz z. T. *expressis verbis* erheblich eingeschränkt worden (Entschädigung erst ab einem bestimmten Schadensumfang, Höchstbeträge der Entschädigung, keine Berücksichtigung unterbliebenen Aufstiegs, keine Verzinsung, ungenügende Pauschalbeträge — z. B. für die besonders böartigen Ausbildungsschäden —, Anrechnung von Einkünften auf die Entschädigung, Verrechnung von Entschädigungen für verschiedene Schäden miteinander, usw.). Bei Körperschäden muß für eine laufende Rente hinsichtlich des Schadensumfanges eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH erreicht sein. Alle darunter liegenden Schäden werden nur bei der Gewährung von Heilverfahren berücksichtigt.

Abgesehen von Einschränkungen, die *expressis verbis* im Gesetz ausgesprochen sind, muß auch sonst noch in einer Vielzahl von Fällen von unzureichendem Schadensersatz gesprochen werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die hier besonders angesprochene Körperschadensrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Zu den bereits bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der Sozialversicherung dargestellten Unsicherheiten bei der Erkennung von Krankheitserscheinungen, der Qualifizierung und Quantifizierung von Leiden, kommt hier noch eine weitere Unsicherheit durch die Bedingung des wahrscheinlichen Zusammenhanges zwischen Verfolgung und Leiden bzw. Verfolgung und Schweregrad des Leidens hinzu.

Es werden nur diejenigen Schäden nach Art oder Höhe entschädigt, die als Folge der Verfolgung wahrscheinlich sind. Über den Begriff der Wahrscheinlichkeit selbst besteht erhebliche Unsicherheit. Jedenfalls hat im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes das Parlament und auch der Rechtsverordnungsgeber zu diesem Begriff nichts ausgesagt. Soll ebenso viel dafür wie dagegen sprechen? Soll mehr dafür als dagegen sprechen?

Jedoch auch dann, wenn der Begriff näher festgelegt wäre, wird hier Unmögliches verlangt. Es wird verlangt, die Folgen der Verfolgung von Folgen der Anlage, des Alters, der Krankheits- und Arbeitsbelastungen vor der Verfolgung, der Krankheits- und Arbeitsbelastungen nach der Verfolgung usw. abzugrenzen, und das noch bei sich ändernden Theorien und bei Gutachtern und Entscheidern, die mit den Vorgängen der Verfolgung völlig unterschiedlich vertraut sind.

Selbstverständlich ist die Folge solcher Fragestellungen, daß eine Reihe von körpergeschädigten Verfolgten trotz rentenberechtigenden verfolgungsbedingten Körperschadens keine Körperschadensrente erhält. Zu diesem Personenkreis gehört auch eine sicherlich nicht unbeträchtliche Zahl von Personen mit Schäden, die erst nach einer langen Latenzzeit, nicht selten erst bei dem Versuch einer Lebensführung ohne Verzicht auf Lebensfreude oder nach einer Krankheit oder bei zunehmendem Alter erkennbar werden (Spätschäden) und die wegen fehlender Brückensymptome nicht entschädigt werden. Daß eine Reihe von Personen aus den gleichen Gründen zu niedriger Körperschadensrente erhält, liegt auf der Hand.

Soweit *expressis verbis* vorgenommene Einschränkungen oder sonstige Einschränkungen der Schadensersatzansprüche der Verfolgten, wie vorstehend dargestellt, vorliegen, ist die Herabsetzung der Altersgrenzen in der Sozialversicherung geeignet, Lücken in der Wiedergutmachung zu schließen, die dringend der Auffüllung bedürfen.

Selbstverständlich gibt es auch Fälle, in denen Vollzahlung oder Überzahlung des Schadensersatzes (durch zu hohe Pauschalen, zu günstige Beurteilung von Körperschäden usw.) vorliegen. Bei diesen so entschädigten Personen dürfte es sich jedoch im allgemeinen um Personen handeln, die wegen ihres Alters nicht mehr oder nur noch für einen sehr kurzen Zeitraum durch die Herabsetzung der Altersgrenzen begünstigt werden. Diejenigen Personen, für die die Herabsetzung der Altersgrenzen noch ihre volle Bedeutung hat, sind im allgemeinen solche Personen, die während der Verfolgung noch in jüngerem Lebensalter standen. Es ist bekannt, daß diese Personen sowohl durch die Gesetzgebung (keine Berücksichtigung unterbliebenen Aufstiegs, im allgemeinen Ausschluß von Rentenzahlungsmöglichkeiten, keine Alters-Körperschadensmindestrente, unzureichende Pauschalbeträge usw.) als auch durch die Gutachter und Entscheider (u. U. auch aus Angst vor langzeitlichen Leistungen) im allgemeinen besonders eingeschränkt entschädigt worden sind.

Im übrigen ist bei den bisherigen Ausführungen hinsichtlich der Körperschadensrente völlig unberücksichtigt geblieben, daß sie nicht nur Schadensersatz-, sondern auch Schmerzensgeldcharakter und Ersatzcharakter für besonderen Aufwand hat. Nach Absetzung des Schmerzensgeld- und -Aufwandsanteils und unter Beachtung der sonstigen Argumente, die gegen den Einwand einer Doppelentschädigung (und für die Notwendigkeit einer Auffüllung von Lücken in der Schadensersatzregelung) sprechen, dürfte nur noch für eine verschwindend kleine Gruppe die herabgesetzte Altersgrenze in bezug auf den Schadensersatzaspekt eine „ungerechtfertigte“ Leistung darstellen, soweit die Bezeichnung „ungerechtfertigt“ bei Gruppen, die eine Ehrenrente verdienen würden, überhaupt Anwendung finden kann.

Die vorgeschlagene Herabsetzung der Altersgrenzen ist nach alledem insbesondere unter gesundheitlichen Aspekten verbunden mit den fürsorge- und betreuungsmäßigen Gesichtspunkten der Sicherheit und Ruhe der Verfolgten und den Gesichtspunkten des Schadensersatzes zu sehen.

Nach den Jahren dauernder Überbelastung noch einige Jahre der Freiheit von Belastungen —

Jis sei erlaubt, abschließend ungeachtet gesundheitlicher Überlegungen die Aspekte der Fürsorge und Betreuung nochmals in einem anderen Zusammenhang besonders zu betonen.

Die Verfolgten des Nationalsozialismus sind wie alle anderen Staatsbürger mit allen außergewöhnlichen Härten unserer Zeit, insbesondere auch mit den Ereignissen des Krieges und seinen allgemeinen Folgen, konfrontiert worden. Ihr Verfolgenschicksal kam stets noch als zusätzliches Schicksal hinzu.

Besonders betroffene Personen erhalten in allen Rechtsordnungen besonderen Schutz und besondere Hilfe. Dies gilt um so mehr, wenn es sich dazu noch um Opfer strafbarer Handlungen handelt.

Den Verfolgten des Nationalsozialismus sollte deshalb unabhängig von allen sonstigen Überlegungen allein aus den Gründen der Fürsorge und der Betreuung angesichts der mit Angst und Quälereien aller Art ausgefüllten langen Jahre der Verfolgung und angesichts des vorzeitigen Aufbrauches ihrer Lebenssubstanz ein vorzeitiger Lebensabend ermöglicht werden. Es sollte ihnen die Zeit gewährt werden, bei noch einigermaßen ausreichenden Kräften von den Belastungen des beruflichen Wettbewerbs mit unbelasteteren Personen frei zu sein und — soweit ihnen dies noch möglich ist — in Ruhe die guten Seiten des Lebens zu erfahren, um die sie in langen Jahren eines ununterbrochen geschundenen und verzweifelten Daseins betrogen worden sind.